

RdU

[Recht der Umwelt]

mit
Sonderbeilage
Umwelt & Technik

Sonderbeilage **Umwelt & Technik**
Schwerpunkt Luftschadstoffe: Probleme der Immissionsprognose
aus rechtlicher und technischer Sicht

- Beiträge** **52 Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen**
Astrid Merl
- 63 Gewerblich geführte Canyoning-Touren und Gemeingebrauch**
Doris Hattenberger

Checkliste **72 Die Umweltinformationsgesetz-Novelle 2004**
Sebastian Schmied

Muster **74 Bestellungsvereinbarung für verantwortliche Beauftragte**
Doris Follner

- Aktuelles Umweltrecht** **28 Gentechnikgesetz-Novelle**
- 28 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen**

- Rechtsprechung** **86 Liegenschaftskontamination**
Vom EuGH als Abfall qualifiziert
- 89 Abfallbehandlungsanlage (Klärschlammverbrennung)**
VwGH bejaht unmittelbare Anwendung der UVP-Richtlinie
- 93 AKW Mochovce**
BG Hernals bejaht Abwehrklage

Schriftleitung
Ferdinand Kerschner

Redaktion
Ferdinand Kerschner
Bernhard Raschauer

Ständige Mitarbeiter
Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;
Robert Hink; Werner Hochreiter; Kurt Hofmann;
Peter Jabornegg; Verena Madner; Franz Oberleitner;
Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;
Erika Wagner; Herbert Wegscheider

Mai 2005

02
MANZ

Checkliste: Die Umweltinformationsgesetz-Novelle 2004, BGBl I 2005/6

Am 14. 2. 2005 trat unter BGBl I 2005/6 die Nov des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in Kraft. Damit wurde die RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (sog Umweltinformations-RL) auf Bundesebene in nationales Recht umgesetzt. Zentraler Kern ist sowohl eine inhaltliche Ausweitung an Informationsrechten als auch eine Ausweitung des Begriffs der informationspflichtigen Stellen.

RdU 2005/26

A. Hintergrund

Die RL 2003/4/EG ist Ausfluss des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“). Sie ersetzt die RL 90/313/EWG und erweitert den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Mit der gegenständlichen Nov wurde daher das UIG des Bundes, BGBl 1993/495, an die Erfordernisse der RL 2003/4/EG angepasst.

B. Wesentliche Änderungen

1. Umweltinformationsbegriff (§ 2 UIG)

Der Begriff der Umweltinformation wurde ausgeweitet und präzisiert und geht deutlich über den Begriff der bisherigen Umweltdaten hinaus. Er umfasst nun sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form ua über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land etc einschließlich genetisch veränderter

Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen

- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen etc, die sich auf die oben genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken
- Maßnahmen wie Gesetze, Pläne, Verwaltungsakte (hier im Besonderen Bescheide) etc, die sich auf die vorgenannten Umweltbestandteile und Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken
- den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette.

2. Begriff der informationspflichtigen Stelle (§ 3 UIG)

Als zentrale Bestimmung der RL wurde der Behördenbegriff auch mit der UIG-Nov 2004 umfassend neu gestaltet und zur besseren Verständlichkeit der Begriff der „informationspflichtigen Stelle“ eingeführt. Informationspflichtige Stellen sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –

- nicht nur wie bisher Behörden, sondern auch diesen zur Verfügung stehende Beratungsorgane sowie Unternehmen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge (Gas, Wasser, Elektrizität uä) tätig werden bzw Stellen, die **im Einflussbereich von Gebietskörperschaften** tätig werden, wobei sie bestimmte Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen iZm der Umwelt ausüben.
- Es sind dadurch auch ausgegliederte Rechtsträger erfasst, die ehemals als Eigenunternehmen der Organe der Gebietskörperschaften tätig waren.

3. Frist für die Zugänglichmachung (§ 5 UIG)

- Die Frist für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen wurde von acht Wochen auf grundsätzlich einen Monat herabgesetzt, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, diese Frist aufgrund umfangreicher oder komplexer Informationen auf zwei Monate auszudehnen.

4. Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6 UIG)

Wie schon bisher gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die einer Zugänglichmachung von Umweltinformationen entgegenstehen können, die im Rahmen der UIG-Nov 2004 neu strukturiert wurden.

- Mitteilungsschranken sind zB die gewünschte Mitteilung von internen Daten, die missbräuchliche oder zu allgemeine Stellung eines Informationsbegehrens.
- Ablehnungsgründe berechtigen die informationspflichtige Stelle, die angefragten Umweltinformationen zu verweigern, sofern ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen ua auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Vertrau-

lichkeit personenbezogener Daten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Rechte an geistigem Eigentum oder laufende Gerichtsverfahren hätte.

- Die informationspflichtigen Stellen haben diese Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen und gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist.

5. Rechtsschutz (§ 8 UIG)

- Für den Fall, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, besteht für den Informationssuchenden die Möglichkeit, einen Bescheid darüber zu beantragen. Aufgrund der Ausweitung des Begriffs der informationspflichtigen Stelle auf Einrichtungen, die mitunter mangels imperium keine Bescheide erlassen können, sind diese Stellen verpflichtet, derartige Anträge an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die BezVBeh des zugehörigen Sprengels weiterzuleiten.
- Über Berufungen entscheidet sodann der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Bundeslandes, in dem das bescheid-erlassende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat.
- Für Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, ist ebenso der UVS zuständig.

6. Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG)

Es wird sichergestellt, dass informationspflichtige Stellen nicht nur wie bisher einer passiven Informationspflicht unterliegen, sondern dass diese Stellen auch die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufbereiten. Dazu zählen ua Informationen über

- den Wortlaut völkerrechtlicher Verträge
- Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt
- Umweltzustandsberichte, insb Umweltkontrollberichte
- Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und
- Umweltverträglichkeitsprüfungen betreffend Umweltbestandteile.

Der Umweltdatenkatalog – der bisher in § 10 UIG vorgesehen war und ein Metainformationssystem zu Umweltdaten darstellt – wird nicht weitergeführt. Es ist aber beim Umweltbundesamt eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen unterstützt und geeignete Maßnahmen vorschlägt, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern.

Sebastian Schmied

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Sebastian Schmied ist Jurist im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
 Kontaktadresse: Stubenring 12, A-1012 Wien.
 Tel: (01)711 00-2721, Fax: (01)512 06 90,
 E-Mail: sebastian.schmied@lebensministerium.at

